

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

11 | 2025

Für alle Steuerpflichtigen

Steueränderungsgesetz 2025 liegt im Entwurf vor

| Die Bundesregierung hat am 10.9.2025 das Steueränderungsgesetz 2025 beschlossen. Hervorzuheben sind die **Anhebung der Entfernungspauschale**, die **Senkung der Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie** sowie bessere Rahmenbedingungen für Ehrenamtliche und gemeinnützige Vereine. |

Erhöhung der Entfernungspauschale

Derzeitige Regelung: Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte kann eine **Entfernungspauschale** geltend gemacht werden. Diese ist für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte **mit 0,30 EUR** anzusetzen. **Ab dem 21. Kilometer** gilt eine erhöhte Pauschale von **0,38 EUR**.

Mit Wirkung **ab 2026** soll die Entfernungspauschale bereits **ab dem ersten gefahrenen Kilometer 0,38 EUR** betragen.

MERKE | Die (erhöhte) Entfernungspauschale wirkt sich bei Arbeitnehmern aber nur dann aus, wenn sie zusammen mit den weiteren Werbungskosten den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (1.230 EUR p. a.) überschreitet.

Beachten Sie | Mit der **Aufhebung der zeitlichen Befristung der Mobilitätsprämie** sollen Steuerpflichtige mit **geringeren Einkünften** auch nach 2026 die Mobilitätsprämie erhalten.

Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie

Die Bundesregierung möchte die Gastronomiebranche wirtschaftlich unterstützen. Daher soll die **Umsatzsteuer für Speisen** in der Gastronomie **ab dem 1.1.2026 auf 7 %** reduziert werden. Für **Getränke** soll es allerdings bei den **19 % Umsatzsteuer** bleiben.

Beachten Sie | Bei Speisen würde dann die **derzeitige** (mitunter streitangefällige) **Unterscheidung „Verzehr außer Haus“** (Speisenlieferung mit 7 % Umsatzsteuer) versus **„Verzehr im Haus“** (Restaurationsleistung mit 19 %) entfallen.

Daten für den Monat Dezember 2025

STEUERTERMINE

Fälligkeit:

- USt, LSt = 10.12.2025
- ESt, KSt = 10.12.2025

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

- USt, LSt = 15.12.2025
- ESt, KSt = 15.12.2025

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

BEITRÄGE SOZIALVERSICHERUNG

Fälligkeit Beiträge 12/2025 = 29.12.2025

VERBRAUCHERPREISINDEX

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

9/24	2/25	5/25	9/25
+ 1,6 %	+ 2,3 %	+ 2,1 %	+ 2,4 %

Ehrenamt und Gemeinnützigkeit

Zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements soll der **Übungsleiterfreibetrag ab 2026 von 3.000 EUR auf 3.300 EUR** angehoben werden. Die **Ehrenamtspauschale** soll von **840 EUR auf 960 EUR** erhöht werden.

Darüber hinaus sieht der Regierungsentwurf folgende **Änderungen hinsichtlich der Gemeinnützigkeit mit Wirkung ab 2026** vor:

- Die **Freigrenze** für den **steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** soll um **5.000 EUR auf 50.000 EUR** angehoben werden.

Beachten Sie | Durch die Freigrenze werden Geschäftsbetriebe, die **nur geringe Umsätze** erwirtschaften, mit ihren Gewinnen **von einer Körperschaft- und Gewerbesteuerbelastung freigestellt**.

- Die **Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung** soll für steuerbegünstigte Körperschaften **abgeschafft** werden, **deren Einnahmen nicht mehr als 100.000 EUR pro Jahr** betragen. Bisher liegt diese Freigrenze bei 45.000 EUR.
- Auf eine **Sphärenzuordnung von Einnahmen** bei Körperschaften mit Einnahmen **bis 50.000 EUR** soll **verzichtet** werden. Steuerpflichtige, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und Zweckbetriebe, die bis zu 50.000 EUR einnehmen, müssen

somit **keine Abgrenzung und Aufteilung** dahingehend vornehmen, ob diese Einnahmen dem **steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** oder einem **Zweckbetrieb** zuzuordnen sind.

- E-Sport** soll als **gemeinnützig** behandelt werden.
- Bislang kann der **Bau und der Betrieb von Photovoltaikanlagen** den **Status der Gemeinnützigkeit gefährden**. Dies soll wie folgt geändert werden: „Die **Steuervergünstigung** wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine Körperschaft **Mittel für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen** und anderen Anlagen nach dem **Erneuerbare-Energien-Gesetz** verwendet, **soweit es sich dabei nicht um den Hauptzweck der Körperschaft handelt**.“

MERKE | Derzeit handelt es sich „nur“ um einen Regierungsentwurf. Der Bundestag und der Bundesrat müssen noch zustimmen.

Quelle | Steueränderungsgesetz 2025, Regierungsentwurf vom 10.9.2025

Für alle Steuerpflichtigen

Keine außergewöhnlichen Belastungen: Vermögensverlust wegen Trickbetrugs

| Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass **Vermögensverluste aus einem Trickbetrug**, bei dem die Täter einem älteren Menschen am Telefon die Notlage eines nahen Angehörigen vortäuschen, **nicht als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig** sind. |

■ Sachverhalt

Eine 77 Jahre alte Rentnerin erhielt von einem vermeintlichen Rechtsanwalt einen Telefonanruf. Dieser gab an, ihre Tochter habe einen tödlichen Verkehrsunfall verursacht. Die drohende Untersuchungshaft könne durch Zahlung einer Kautions von 50.000 EUR vermieden werden. Daraufhin hob die Rentnerin den Betrag von ihrer Bank ab und übergab ihn einem Boten. Nachdem sie den Betrug durchschaut hatte, erstattete sie Strafanzeige. Das Verfahren wurde jedoch eingestellt, weil die Täter nicht ermittelt werden konnten.

Den Vermögensverlust machte die Rentnerin in ihrer Steuererklärung als **außergewöhnliche Belastungen** geltend – jedoch ohne Erfolg.

Nach Ansicht des Finanzgerichts Münster sind die Aufwendungen **nicht außergewöhnlich**. Die Rentnerin ist Opfer einer Betrugsmasche geworden, die potenziell jeden treffen kann. Zudem **fehlt es an der Zwangsläufigkeit**. Da die Zwangslage objektiv zu beurteilen ist und keine Gefahr für die Tochter vorgelegen hat, war es **objektiv zumutbar**, zunächst **zur Tochter oder zur Polizei Kontakt** aufzunehmen.

Beachten Sie | Die **Revision wurde zugelassen**, da die steuerliche Behandlung von Betrugsopfern bei Schockanrufen viele Steuerpflichtige betrifft und **höchststrichterlich noch nicht geklärt** ist.

Quelle | FG Münster, Urteil vom 2.9.2025, Az. 1 K 360/25 E, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 250144

Für Unternehmer

Ist die Richtsatzsammlung wirklich eine geeignete Schätzungsmethode?

| Bei einer Diskothek wurden die **Kassen für die Getränkeumsätze nicht ordnungsgemäß** geführt. Deshalb erfolgten **Hinzuschätzungen**, wobei auf die **Rohgewinnaufschlagsätze der amtlichen Richtsatzsammlung** des Bundesfinanzministeriums für **Gastronomiebetriebe** zurückgegriffen wurde. Diese Handhabung wurde nun **vom Bundesfinanzhof kritisiert**. |

Eine Diskothek ist kein Restaurant, und da sich eine Diskothek **keiner** der in der amtlichen Richtsatzsammlung aufgeführten **Gewerbeklassen** zuordnen lässt, war diese für die **Hinzuschätzung nicht geeignet**.

Die Entscheidung ist aber auch aus anderen Gründen interessant: Danach ist **der innere Betriebsvergleich**, der an die Daten und Verhältnisse des geprüften Betriebs selbst anknüpft, im Verhältnis zum **äußeren Betriebsvergleich**, der sich auf statistische Durchschnittswerte der betreffenden Branchen stützt, grundsätzlich **als die zuverlässigere Schätzungsmethode** anzusehen.

Beachten Sie | Dies müssen das Finanzamt und das Finanzgericht bei der **Ausübung ihres Ermessens** berücksichtigen, auch wenn sie **bei der Wahl der Schätzungsmethoden grundsätzlich frei** sind.

MERKE | Zudem hat sich der Bundesfinanzhof mit den Mindestanforderungen befasst, die Datensammlungen oder Datenbanken der Finanzverwaltung erfüllen müssen, wenn sie in einem Gerichtsverfahren berücksichtigt werden sollen. Und hier haben die Richter erhebliche Zweifel daran geäußert, dass sich die amtliche Richtsatzsammlung in ihrer bisherigen Form als Grundlage für eine Schätzung eignet. Begründet wird dies mit der fehlenden statistischen Repräsentativität der zur Ermittlung der Richtsätze herangezogenen Daten einerseits und dem kategorischen Ausschluss bestimmter Gruppen von Betrieben bei der Ermittlung der Richtsatzwerte andererseits.

Quelle | BFH-Urteil vom 18.6.2025, Az. X R 19/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 250345; BFH, PM Nr. 60/25 vom 25.9.2025

Für alle Steuerpflichtigen

Nur eine Gebühr bei einheitlich erteilter verbindlicher Auskunft gegenüber mehreren Antragstellern

| Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass **gegenüber mehreren Antragstellern nur eine Gebühr** für die Bearbeitung einer **verbindlichen Auskunft** erhoben werden kann, wenn die Auskunft **den Antragstellern gegenüber tatsächlich einheitlich erteilt** wird. |

■ Sachverhalt

Acht Personen, die an einer Holdinggesellschaft beteiligt waren, planten eine Umstrukturierung. Sie baten das Finanzamt hierzu gemeinsam um eine verbindliche Auskunft nach § 89 der Abgabenordnung (AO). Daraufhin erteilte das Finanzamt acht inhaltsgleiche Auskünfte und erließ acht Gebührenbescheide über je 109.736 EUR (gesetzliche Höchstgebühr) – jedoch zu Unrecht.

Der Bundesfinanzhof sah die Voraussetzungen des § 89 Abs. 3 S. 2 AO als erfüllt an. Dieser sieht vor, dass **nur eine Gebühr** zu erheben ist, wenn die verbindliche Auskunft **gegenüber mehreren Antragstellern einheitlich erteilt** wird. In diesem Fall sind **alle Antragsteller Gesamtschuldner** der Gebühr.

Beachten Sie | Dass **jedem Beteiligten ein entsprechender Bescheid** übermittelt wurde, ändert nichts daran, dass in der Sache **nur eine verbindliche Auskunft** vorliegt.

Quelle | BFH-Urteil vom 3.7.2025, Az. IV R 6/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 250007; BFH, PM Nr. 56/25 vom 4.9.2025

Für Arbeitgeber

Statistik der Lohnsteuer-Außenprüfungen 2024

| Das Bundesfinanzministerium (Mel-dung vom 4.9.2025) hat die **Ergebnisse der Lohnsteuer-Außenprüfung und Lohnsteuer-Nachschau im Kalenderjahr 2024** veröffentlicht. Danach wurde ein **Mehrergebnis von 826,9 Mio. EUR** erzielt. 69.199 Betriebe wurden abschließend geprüft. |

Für Unternehmer

E-Bilanz: Neues Datenschema und Hinweise zu den unverdichteten Kontennachweisen mit Kontensalden

| Unternehmen müssen den Inhalt der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) grundsätzlich **nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz** durch Datenfernübertragung übermitteln. Das Bundesfinanzministerium hat nun das aktualisierte **Datenschema der Taxonomien (Version 6.9)** als amtlich vorgeschriebenen Datensatz veröffentlicht. Die aktualisierten Taxonomien stehen unter www.eststeuer.de zur Ansicht und zum Abruf bereit. |

Die neuen Taxonomien sind grundsätzlich für die Bilanzen der Wirtschaftsjahre zu verwenden, die **nach dem 31.12.2025** beginnen (Wirtschaftsjahr 2026 oder 2026/2027). Es wird aber nicht beanstandet, wenn diese auch für das Wirtschaftsjahr 2025 oder 2025/2026 verwendet werden.

Beachten Sie | Die Übermittlungsmöglichkeit mit diesen neuen Taxonomien wird für Testfälle voraussichtlich ab November 2025 gegeben sein; für **Echtfälle ab Mai 2026**.

Unverdichtete Kontennachweise mit Kontensalden

Hintergrund: Durch das Jahressteuergesetz 2024 wurde der Umfang ausgedehnt: Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2024 beginnen, ist der Inhalt der Bilanz und GuV jeweils **einschließlich der unverdichteten Kontennachweise mit Kontensalden** nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Ab 2028 kommen weitere Daten hinzu.

Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Taxonomien 6.9 hat das Bundesfinanzministerium nun **einige Hinweise zu den unverdichteten Kontennachweisen** gegeben. Nachfolgend sind einige Aspekte aufgeführt.

Die Verpflichtung gilt für die Kerntaxonomie, die Ergänzungstaxonomien und die Spezialtaxonomien. Sie gilt **für alle an die Finanzverwaltung übermittelbaren Bilanzarten** (z. B. Jahresabschluss und Eröffnungsbilanz).

Handelt es sich um eine **Personengesellschaft oder Mitunternehmerschaft**, muss bei Übermittlung der Gesamthandsbilanz und auch bei ggf. erforderlichen **Sonder- und Ergänzungsbilanzen der Kontennachweis** enthalten sein.

Der **Kontennachweis** muss **folgende Angaben** enthalten:

- Name der Position (zu der der Kontennachweis übermittelt wird),
- Kontonummer,
- Kontobeschreibung,
- Kontosaldo.

Ein unverdichteter Kontennachweis umfasst zumindest **alle Sachkonten der Buchführung** (Hauptbuch), die am Ende des Wirtschaftsjahres einen Saldo aufweisen. Eine **Verdichtung** einzelner Sachkonten zu Kontengruppen oder zu anderen Merkmalen ist **grundsätzlich nicht zulässig**.

Beachten Sie | Nur im Einzelfall kann eine **Zusammenführung von Konten** für die Übermittlung im Rahmen der E-Bilanz in Betracht kommen, sofern **keine wesentlichen Informationen** verloren gehen und der Inhalt weiterhin nachvollziehbar ist.

Eine **zusätzliche Bereitstellung von Konten der Nebenbücher**, z. B. der Personenkonten – Debitorenkonten (bei Forderungen) und Kreditorenkonten (bei Verbindlichkeiten) – muss nicht erfolgen. Ebenfalls sind **die einzelnen Geschäftsvorfälle und das Buchungsjournal des Jahres** nicht zu übermitteln.

MERKE | Um Härtefälle zu vermeiden, wird es für die Übermittlung mit der Taxonomie-Version 6.9 nicht beanstandet, wenn (vor allem wegen umfangreicher Softwareanpassungen bzw. der Umstellung bestimmter Praxisverfahren) die Bilanz und GuV ohne Kontennachweise nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden.

In diesem Fall sind die Kontennachweise auf anderem Weg einzureichen und die Gründe hierfür in der Taxonomieposition „Erläuterung, warum eine Übermittlung der Kontennachweise noch nicht möglich ist“ darzulegen.

Quelle | BMF-Schreiben vom 10.6.2025, Az. IV C 6 - S 2133-b/00064/002/006, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 250458

Für Arbeitgeber

Firmenfitnessprogramm: Für die Sachbezugsfreigrenze zählen die registrierten Arbeitnehmer

| Bei der Frage, ob die Sachbezugsfreigrenze des § 8 Abs. 2 S. 11 Einkommensteuergesetz (EStG) in Höhe von 50 EUR pro Monat überschritten wird, sind die vom Arbeitgeber aufgewandten Kosten anteilig den für die Nutzung des Firmenfitnessprogramms registrierten Arbeitnehmern zuzurechnen. Auf die Anzahl der vom Arbeitgeber erworbenen Lizenzen kommt es nicht an, wenn diese nicht der Zahl der für das Programm registrierten Arbeitnehmer entspricht. Dies hat das Finanzgericht Niedersachsen entschieden. |

■ Beispiel (in Anlehnung an den Urteilssachverhalt)

Die A-GmbH hat 100 Arbeitnehmer. Sie schließt mit dem Fitnessstudiobetreiber X eine Firmenfitness-Mitgliedschaftsvereinbarung, wonach die Arbeitnehmer der A-GmbH berechtigt sind, das Fitnessstudio des X zu nutzen. Demzufolge erwirbt die A-GmbH 50 Lizenzen für monatlich 4.000 EUR inkl. Umsatzsteuer. Die Anzahl wurde anhand der Personalstruktur als Kalkulationsgrundlage für X prognostiziert. Die Lizenzen haben keine Auswirkung auf die Menge der tatsächlich nutzungsberechtigten Arbeitnehmer.

Mitarbeiter, die das Angebot in Anspruch nehmen wollen, haben im Fitnessstudio eine Berechtigung vorzulegen, die X aufgrund der mitgeteilten Namen erstellte. Von den 100 Mitarbeitern haben sich 80 für das Fitnessprogramm angemeldet. Tatsächlich teilgenommen haben 50 Mitarbeiter.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind die Kosten auf die Anzahl der Lizenzen zu verteilen. Das würde im Beispiel bedeuten, dass je Arbeitnehmer

80 EUR (4.000 EUR/50 Lizenzen) zu berücksichtigen wären, mithin der Betrag in voller Höhe steuerpflichtig wäre.

Dem widerspricht jedoch das Finanzgericht Niedersachsen: Entspricht die Anzahl der Lizenzen nicht der Zahl der für das Programm registrierten Mitarbeiter, kommt es auf die Menge der Lizenzen nicht an. Vielmehr sind dann die vom Arbeitgeber aufgewandten Kosten anteilig den für die Nutzung des Firmenfitnessprogramms registrierten Mitarbeitern zuzurechnen. Im Beispiel ergeben sich somit 50 EUR je Arbeitnehmer (4.000 EUR/80 Arbeitnehmer). Da der Betrag nicht die Freigrenze übersteigt, ist er nicht zu versteuern.

MERKE | Die Kosten sind nicht nur auf die Mitarbeiter zu verteilen, die das Angebot tatsächlich in Anspruch genommen haben. Denn die Arbeitnehmer haben den Nutzungsvorteil, dass für sie jederzeit eine Trainingsmöglichkeit vorgehalten wird.

Quelle | FG Niedersachsen, Urteil vom 17.4.2024, Az. 3 K 10/24, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 249914

Für Arbeitgeber

Auch mehrere kurzfristige Minijobs sind möglich

| Mehrere kurzfristige Minijobs sind möglich, solange die Grenzen von maximal drei Monaten oder 70 Arbeitstagen im Kalenderjahr eingehalten werden. Arbeitgeber müssen daher stets prüfen, ob bereits andere kurzfristige Beschäftigungen bestehen und diese Zeiten korrekt zusammenrechnen. Darauf hat jüngst die Minijob-Zentrale (Mitteilung vom 22.8.2025) hingewiesen. |

Die Zeitgrenzen stellen gleichwertige Alternativen dar, sodass die günstigere Variante gewählt werden kann.

Wie viel der Minijobber dabei verdient, spielt keine Rolle. Liegt der monatliche Verdienst über 556 EUR, müssen Arbeitgeber jedoch zusätzlich prüfen, ob die Tätigkeit berufsmäßig ausgeübt wird.

Bei der Zusammenrechnung der Zeiträume mehrerer Jobs, die anhand von Monaten beurteilt wurden, sind (statt der drei Monate) 90 Kalendertage einzuhalten.

Beachten Sie | Diese und weitere Hinweise der Minijob-Zentrale erhalten Sie unter www.iww.de/s14519.

Für alle Steuerpflichtigen

Neues Schreiben der Finanzverwaltung zur Steuerermäßigung für eine energetische Gebäudesanierung

| Steuerpflichtige, die ihre Immobilie zu eigenen Wohnzwecken nutzen, können unter den Voraussetzungen des § 35c Einkommensteuergesetz (EStG) eine Steuerermäßigung für durchgeführte energetische Maßnahmen im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung beantragen. Zu den Anwendungsfragen hatte das Bundesfinanzministerium bereits 2021 ein Schreiben veröffentlicht, das nun in einer überarbeiteten Fassung vorliegt. |

In dem 33 Seiten umfassenden Schreiben stellt das Bundesfinanzministerium nun ausdrücklich klar, dass auch eine Wohnflächenerweiterung begünstigt ist. In der Rz. 3 heißt es: Wird im Zusammenhang mit der energetischen Sanierung des Gebäudes die Wohnfläche erweitert, können auch die an der Erweiterung durchgeführten energetischen Maßnahmen der steuerlichen Förderung nach § 35c EStG unterfallen (beispielsweise durch eine Gaube, eine Dachgeschossaufstockung oder einen Anbau).

Beachten Sie | Wie in der Vorfassung ist eine Anlage enthalten, die typische vorbereitende Arbeiten und Umfeldmaßnahmen aufführt. Diese können von der Steuerermäßigung umfasst sein, soweit sie im Zusammenhang mit einer den technischen Mindestanforderungen der ESanMV (= Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung) genügenden energetischen Maßnahme stehen.

Quelle | BMF-Schreiben vom 21.8.2025, Az. IV C 1 - S 2296-c/00004/018/050, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 250572

➤ HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.